

Bundesamt für Sozialversicherungen
Geschäftsfeld ABEL
Effingerstrasse 20
3003 Bern

Bern, 23. September 2015 sgv-Gf/sz

**Vernehmlassungsantwort
Vorentwurf eines Bundesgesetzes über die Anstalt zur Verwaltung der Ausgleichsfonds von
AHV, IV und EO (Ausgleichsfondsgesetz)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrter Herr Direktor
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. Juni 2015 hat uns das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) eingeladen, zu einem Vorentwurf für ein Ausgleichsfondsgesetz Stellung zu nehmen. Für die uns eingeräumte Gelegenheit zur Meinungsäusserung danken wir Ihnen bestens.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Der sgv ist sich bewusst, dass international tätige Banken immer stärker Wert darauf legen, ihre Vertragspartner eindeutig identifizieren zu können. Wir unterstützen deshalb die Absicht, für den Ausgleichsfonds eine eigene Rechtspersönlichkeit zu schaffen. Hierzu braucht es allerdings kein neues Gesetz. Die wichtigsten Bestimmungen zum Ausgleichsfonds können weiterhin im AHVG geregelt werden. Der sgv tritt daher dafür ein, auf den Erlass eines eigenen Gesetzes zu verzichten. Stattdessen sind die Bestimmungen zum Ausgleichsfonds auf das zwingend Notwendigste zu beschränken und im AHVG festzuschreiben.

Jede Regelung auf Gesetzesstufe ist relativ starr und kann nur mit erheblichem Aufwand angepasst werden. Je mehr auf Gesetzesstufe festgeschrieben wird, um so schwieriger wird es für den Ausgleichsfonds und dessen Organe, sich veränderten Gegebenheiten anzupassen. Ein in ein zu enges Korsett festgezwängter Fonds wird seine Aufgaben nur suboptimal erfüllen können. Dem sgv ist es daher ein grosses Anliegen, dass möglichst viel auf Stufe Organisationsreglement oder allenfalls auf Stufe Verordnung geregelt wird.

Dass staatsnahe Organisationen ohne separate Gesetze erfolgreich in der Vermögensverwaltung tätig sein können, beweist zuletzt die Suva, die über ein rund doppelt so hohes Anlagevermögen verfügt und die diese Aufgabe mit einem Minimum an gesetzlichen Auflagen zu bewältigen vermag.

2. Bemerkungen zu einzelnen Gesetzesbestimmungen

Art. 1 Rechtsform und Sitz

Wir sprechen uns dagegen aus, dass es Sache des Bundesrats sein soll, den Sitz des Ausgleichsfonds zu bestimmen. Hierfür sollen die verantwortlichen Organe des Fonds zuständig sein.

Art. 3 Vermögensverwaltung

Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind aus Sicht des sgv zu detailliert und einschränkend. Zurzeit ist es sicher sinnvoll, dass die drei Fonds gemeinsam verwaltet werden. Ein solcher Grundsatz gehört aber nicht in ein Bundesgesetz. Sollte es sich irgendeinmal herausstellen, dass es zweckmässiger ist, einen oder alle drei Fonds separat zu verwalten, muss dies ohne vorgängige Gesetzesanpassung möglich sein.

Art. 4 Rechtsgeschäfte

Aus Sicht des sgv ist diese Bestimmung überflüssig und gehört gestrichen. Falls doch explizit auf Gesetzesstufe festgelegt werden muss, dass die Anstalt alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Rechtsgeschäfte tätigen kann, ist der zweite Teil von Art. 4 (... das heisst Effekten und andere Finanzinstrumente erwerben und veräussern.) ersatzlos zu streichen.

Art. 7 Verwaltungsrat

Die vorgeschlagenen Bestimmungen sind nach dem Dafürhalten des sgv viel zu detailliert. Auf Stufe Gesetz ist höchstens festzulegen, dass der Verwaltungsrat das oberste Leitungsorgan ist und dass dieser durch den Bundesrat gewählt wird. Alles andere ist bestenfalls auf Stufe Verordnung festzulegen.

Art. 9 Verfahren im Verwaltungsrat

Wir beantragen die ersatzlose Streichung dieser Bestimmungen. Die Verfahren im Verwaltungsrat sind auf Stufe Organisationsreglement festzuschreiben.

Art. 10 Recht der Mitglieder des Verwaltungsrats auf Auskunft und Einsicht

Auch diese Details sind im Organisationsreglement des Ausgleichsfonds zu regeln. Wir beantragen die ersatzlose Streichung von Art. 10.

Art. 11 Geschäftsleitung

Ob die Direktorin oder der Direktor eine beratende Stimme erhalten soll oder nicht, ist auf Stufe Organisationsreglement festzuhalten. Abs. 3 gehört somit ersatzlos gestrichen.

Art. 12 Revisionsstelle

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv tritt dezidiert dafür ein, dass die Aufsicht einer unabhängigen externen Revisionsstelle übertragen werden soll. Der Bundesrat übt einen erheblichen Einfluss

auf den Ausgleichsfonds aus, indem er den Verwaltungsrat wählt. Dem Bund soll weiter das Recht eingeräumt werden, im Verwaltungsrat vertreten zu sein. Das zuständige Departement und sein Vorsteher werden zudem in periodischem Kontakt zum Ausgleichsfonds stehen und Einfluss auf diesen ausüben. Angesichts dieser Verflechtungen und Abhängigkeiten ist es zwingend erforderlich, dass die Aufsicht durch eine unabhängige externe Revisionsstelle zu erfolgen hat. Alles andere stünde in klarem Widerspruch zu elementaren Grundsätzen einer modernen Governance.

Art. 14 Vorsorgeeinrichtung

Die zu wählende Pensionskassenregelung gehört nicht auf Stufe Gesetz geregelt.

Art. 15 Rechnungslegung

Abs. 3 ist so anzupassen, dass der Verwaltungsrat und nicht der Bundesrat die Vorschriften über die Rechnungslegung festlegt.

Art. 16 bis 18 Rechnungsführung, Betriebs- und Verwaltungskosten und Geschäftsbericht

Wir beantragen die ersatzlose Streichung dieser Gesetzesartikel. All diese Punkte gilt es auf Stufe Organisationsreglement festzuhalten.

Art. 20 Aufsicht

Wir beantragen mit Nachdruck, dass eine unabhängige externe Aufsicht bestimmt wird. Wie wir bereits bei Art. 12 festgehalten haben, sind die Verbindungen zwischen dem Bundesrat und dem Ausgleichsfonds derart eng, dass es aus Governance-Überlegungen nicht angehen kann, dass der Aufsichtsfonds der administrativen Aufsicht des Bundesrats unterstehen soll. Dem Bundesrat ist "lediglich" die Rolle einer Oberaufsichtsbehörde zuzusprechen.

Art. 21 und 22 Errichtung der Anstalt und Übergang der Arbeitsverhältnisse

Wir beantragen, diese Bestimmungen auf das absolut Notwendigste zu reduzieren. Zudem gehören diese Regelungen in separate Übergangsbestimmungen, die nach vollzogener Umgestaltung aufzuheben sind.

Art. 23 Zuständige Arbeitgeberin

Auch hier handelt es sich ausnahmslos um Regelungen, die bestenfalls auf Stufe Verordnung festzuhalten sind.

Für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgv



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Kurt Gfeller
Vizedirektor